Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9623

14. 01. 98

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rosel Neuhäuser, Heidemarie Lüth, Klaus-Jürgen Warnick, Dr. Barbara Höll, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7338, 13/9596 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 (Änderung sonstiger Rechtsvorschriften) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 (Unterhaltsvorschußgesetz) erhält folgende Fassung:

 ‚(1) Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl I S. 165) wird wie folgt geändert:

 1. In § 1 Abs. 1 wird in Nummer 1 das Wort „zwölfte" durch das Wort „achtzehnte" ersetzt.

 2. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

 „Einen Anspruch über das 18. Lebensjahr hinaus hat nur derjenige, der seine Schulausbildung noch nicht beendet hat."

 3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Die Unterhaltsleistung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 in Höhe der für Kinder der drei Altersstufen jeweils geltenden Regelbeträge (§ 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gezahlt."

 4. § 3 wird ersatzlos gestrichen.'

 Die bisherigen Nummern 2 und 4 werden die Nummern 5 und 7.

2. Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 in folgender Fassung eingefügt:

 ‚(12) Das 17. Wohngeldgesetz (WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

 § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Wohnt ein Antragsberechtigter allein mit Kindern zusammen, wird bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für jedes Kind, das sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder seine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen hat, und für das eine Leistung im Sinne des Absatzes 1 gewährt wird, ein Freibetrag in Höhe von 1 200 DM abgesetzt, wenn der Antragsberechtigte wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist.'

Bonn, den 13. Januar 1998

Rosel Neuhäuser
Heidemarie Lüth
Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Barbara Höll
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zu Nummer 1 (Unterhaltsvorschußgesetz)

Die Befristung der Unterhaltsvorschußleistungen auf die ersten 12 Lebensjahre und auf einen Bezugszeitraum von längstens 72 Monaten stellen eine nicht zu rechtfertigende soziale Ungleichbehandlung Alleinerziehender in verschiedenen Lebenslagen dar. Sie erhöhen das Armutsrisiko zum einen für Alleinerziehende mit älteren Kindern, aber auch für betreuende Personen, die von einem sehr frühen Lebensalter des Kindes an mit dem Kind oder mehreren Kindern allein leben. Die Gefahr der Abhängigkeit von Sozialhilfe wird für Alleinerziehende verstärkt.

Die Beschränkung auf die ersten 12 Lebensjahre ist nicht gerechtfertigt, da sich nach dem 12. Lebensjahr der materielle und der Betreuungsbedarf der Kinder und Jugendlichen nicht in dem Maße verringert, daß eine Einstellung der Leistungen angemessen wäre. Vielmehr sieht auch der vorliegende Entwurf eines Kindesunterhaltsgesetz für Kinder zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr mit 502 DM den höchsten Regelunterhaltssatz vor. Entsprechender Bedarf ist auch bei Kindern dieser Altersstufe vorauszusetzen, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder nachkommen kann.

Der Unterhaltsbedarf eines Kindes besteht vom Tag seiner Geburt bis zu seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit. Dem trägt z. B. der

Bezugszeitraum von Kindergeld u. ä. Leistungen Rechnung. Die Befristung der Leistung auf 72 Monate impliziert, daß eine alleinerziehende Person nicht für die gesamte Zeit der Erziehung des Kindes/der Kinder mit der existentiell notwendigen Unterstützung rechnen kann. Je nach Zeitpunkt des Bezugsbeginns ergeben sich damit Brüche in der Versorgung des Kindes, die sich nachhaltig auf die Lebenssituation und die Entwicklungschancen des Kindes auswirken. Die Kopplung des Bezugsrahmens insbesondere an die Schulausbildung begegnet diesem Problem und sichert eine kontinuierliche Unterstützung für den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Zu Nummer 2

Die Änderung im Wohngeldgesetz, § 15 Abs. 2, berücksichtigt, daß bis zum Abschluß der Schulausbildung auf jeden Fall der in diesem Familienfreibetrag geregelte Bedarf fortbestehen kann.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333